Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5755**

17. Wahlperiode 15. 04. 2011

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes

Bericht des Statistischen Bundesamtes über die Entwicklung des Preisindexes der für eine Partei typischen Ausgaben für das Jahr 2010

Hiermit lege ich gemäß § 18 Absatz 6 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG) dem Deutschen Bundestag den Bericht über die Entwicklung des Preisindexes der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2010 vor:

1. § 18 Absatz 6 Satz 3 des Parteiengesetzes sieht als Grundlage des Parteien-Index zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent den allgemeinen Verbraucherpreisindex und zu einem Anteil von 30 Prozent den Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten bei Gebietskörperschaften vor.
2. Seit dem Jahr 2009 erfolgt die fachliche Gliederung der Tarifindizes nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)". Ferner werden auf der neuen Basis neben Angestellten auch Arbeiter im Index berücksichtigt.
3. Der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben hat sich vom Jahr 2009 auf das Jahr 2010 um 1,3 Prozent erhöht. Weitere Informationen sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.
4. Die Entwicklung der gesetzlichen Obergrenze der Gesamtausgaben für die Parteienfinanzierung ist anliegend dargestellt.

Jahr	Verbraucher-preisindex	Index der tariflichen Monatsgehälter in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Parteien-Index	Veränderungsrate des Parteien-Index im Vergleich zum Vorjahr
	2005 = 100			
	Wägungsanteil am Parteien-Index			
	70 %	30 %		
2005	100,0	100,0	100,0	
2006	101,6	100,1	101,2	*1,2 %*
2007	103,9	100,3	102,8	*1,6 %*
2008	106,6	105,7	106,3	*3,4 %*
2009	107,0	108,8	107,5	*1,1 %*
2010	108,2	110,6	108,9	*1,3 %*

Roderich Egeler
(Präsident)

Zugeleitet mit Schreiben des Statistischen Bundesamtes vom 13. April 2011 gemäß § 18 Absatz 6 Satz 2 des Parteiengesetzes.

Anlage

Statistisches Bundesamt Wiesbaden, den 7. April 2011

Entwicklung der absoluten Obergrenze gemäß § 18 Absatz 2 PartG

Der Betrag der absoluten Obergrenze im Sinne von § 18 Absatz 2 Parteiengesetz hat bis zum Stand des aktuellen Berichts an den Deutschen Bundestag folgende Entwicklung genommen:

– Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfG 85 264, 291) kann das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), mit Rücksicht auf die Veränderung des Geldwertes, sofern es notwendig ist, angepasst werden. Die mögliche Anpassung der absoluten Obergrenze ist durch die Höhe der Preisveränderung begrenzt.

– Die Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) hatte die absolute Obergrenze zunächst auf 230 Mio. Deutsche Mark (umgerechnet ca. 117,6 Mio. Euro) festgelegt.

– Mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146) wurde die absolute Obergrenze mit Wirkung vom 1. Januar 1998 auf 245 Mio. Deutsche Mark (umgerechnet ca. 125,3 Mio. Euro) festgelegt.

– Mit dem 8. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) wurde die absolute Obergrenze zum 1. Juli 2002 auf 133 Mio. Euro festgelegt.

– Das 9. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673) sah keine Erhöhung der absoluten Obergrenze vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333